

AKTUELLE MITTEILUNG

gültig bis auf Weiteres

FAK WE ZUV

Bearbeiter/in:
Hr. Kernbaum

Stellenzeichen/Tel.:
II RK 1

Datum
25.02.2014

Versteuerung von Arbeitgebermahlzeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 01.01.2014 ändert sich die Besteuerung der durch den Arbeitgeber bereitgestellten Mahlzeiten für den Arbeitnehmer.

Folgende relevante Änderungen ergeben sich für den Reisenden:

1. Dienstreisen mit einer Abwesenheit von nicht mehr als 8 Stunden Dauer

Dienstreisende, die im Rahmen ihres Dienstgeschäftes nicht mehr als 8 Stunden von der Wohnung oder regelmäßigen Dienststätte entfernt sind, haben keinen Anspruch auf Tagegeld. Wird während dieser Dienstreise eine Mahlzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, oder durch den Arbeitgeber im Nachhinein erstattet und der Reisende dadurch so gestellt, als hätte er die Mahlzeit unentgeltlich erhalten, ist hierfür eine pauschale Besteuerung der entsprechenden Teilmahlzeit/Verpflegung gemäß den amtlichen Sachbezugswerten vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Rahmen der Lohnabrechnung vorzunehmen. Die aktuellen Sachbezugswerte des Jahres 2014 betragen als Bruttobeträge gem. § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVeV) für das Frühstück 1,63 Euro und für Mittag- und Abendessen jeweils 3,00 Euro pro Kalendertag. Diese Beträge werden dem Bruttoarbeitsentgelt zur Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils in den entsprechenden Fällen zugerechnet.

Beispiel:

Monatsbruttoeinkommen 2500,00€ und Bereitstellung einer unentgeltlichen Mittagsmahlzeit

2500,00€ (Bruttomonatseinkommen)
3,00€ (Sachbezugswert)

2503,00€ (Bruttomonatseinkommen zur Berechnung der Lohnsteuer)

2. Besteuerung von zur Verfügung gestellten nicht "üblichen" Mahlzeiten

Der Gesetzgeber definiert im § 8 Abs. 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG), dass Mahlzeiten auf Veranlassung des Arbeitgebers bis zu einer Höhe von 60 Euro ab dem 1.1.2014 (bis 31.12.2013 40 Euro) mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bemessen sind. Diese "üblichen" Mahlzeiten inklusive Getränke führen demnach bei einem steuerrechtlichen Anspruch auf Tagegeld gem. § 9 EStG nicht zu einer Besteuerung über den Arbeitslohn.

Für alle Mahlzeiten, welche über den "üblichen" Rahmen hinaus durch den Arbeitgeber bereitgestellt werden, hier z.B. Konferenzdinner, darf der Arbeitgeber nicht den amtlichen Sachbezugswert ansetzen und muss den gesamten Preis der Mahlzeit als Arbeitslohn ansetzen. Dieser Umstand bedeutet, dass ab 2014 alle sogenannten "Belohnungssessen" mit dem tatsächlichen Wert dem Bruttoarbeitslohn zugerechnet werden müssen. Im Falle, dass der Wert der Mahlzeit in einem Gesamtpreis, z. B. einer Fortbildungsveranstaltung, enthalten ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine übliche Mahlzeit handelt und von der Besteuerung abgesehen werden kann.

Beispiel:

Monatsbruttoeinkommen 4000,00€ und Bereitstellung einer Abendmahlzeit im Rahmen eines Konferenzdiners zu einem Preis von 100,00€

4000,00€ (Bruttomonatseinkommen)
100,00€ (Preis Konferenzdinner, da über 60€)

4100,00€ (Bruttomonatseinkommen zur Berechnung der Lohnsteuer)

3. Bescheinigungspflicht "M" des Arbeitgebers

Seit dem 01.01.2014 hat der Arbeitgeber die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht mit dem Großbuchstaben "M" auf der elektronischen Lohnsteuerkarte.

Dies ist für alle durch den Arbeitgeber bereitgestellten Mahlzeiten im Rahmen von Dienstreisen, Entsendungen oder Abordnungen erforderlich, sofern diese Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind.

Was bedeutet das für Sie im Einzelnen:

Im Rahmen Ihrer Reisekostenabrechnung prüft der Servicebereich Reisekosten, inwieweit durch den Arbeitgeber Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert bereitgestellt wurden und meldet diesen Sachverhalt entsprechend der Lohnbuchhaltung der Abteilung II. Von der Lohnbuchhaltung wird dann das entsprechende Merkmal auf Ihrer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung aufgebracht.

Das BMF-Schreiben IV C 5 - S 2353/13/10004 vom 30. September 2013 zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 01.01.2014 finden Sie ab sofort auf der Webseite des Servicebereichs Reisekosten (Direktzugang 34943).

Für eventuell auftretende Rückfragen steht Ihnen der Servicebereich Reisekosten zur Verfügung.

Im Auftrag

Kernbaum
Leiter Servicebereich Reisekosten